

Beschluss 12 des Bausenats vom 29.05.2019 zum Antrag der Stadträtin Hedwig Borgmann und der Stadträte Stefan Gruber und Hermann Metzger, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Nr. 689 vom 17.04.2018 (Kunst am Bau)

Gremium:	Bildungs- und Kultursenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	2	Zuständigkeit:	Hauptamt
Sitzungsdatum:	30.09.2019	Stadt Landshut, den	13.09.2019
Sitzungsnummer:	16	Ersteller:	Uta Spies

Vormerkung:

Im Bausenat am 29. Mai 2019 wurde der Antrag Nr. 689 vom 17. April 2018 der Stadträtin Hedwig Borgmann und der Stadträte Hermann Metzger und Stefan Gruber, alle Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, behandelt.

In dem Antrag wird angeregt, dass die Stadt „bei allen kommunalen Bauvorhaben, die
- der Öffentlichkeit ganz oder eingeschränkt zugänglich sind, oder
- quartiersprägenden Charakter über ihren eigenen Standplatz hinaus haben oder
- die Neuanlage oder Neugestaltung öffentlicher Plätze zum Gegenstand haben,
Kunst am Bau in das jeweilige Vorhaben einbeziehen“ solle.

Die vom Baureferat erstellte Vormerkung für diesen Antrag umfasst auch eine Stellungnahme des Hauptamtes und eine des Finanzreferates. Der Antrag 689, die Vormerkung und der Beschluss des Bausenats befinden sich in der Anlage. Ein Bestandteil des Beschlusses des Bausenats lautet wie folgt: „Der Bildungs- und Kultursenat wird gebeten, eine Rahmenempfehlung durch das Sachgebiet Kultur für Kunst am Bau zu erarbeiten.“

Zum Antrag 689 und dem oben zitierten Bausenatsbeschluss fasst das Hauptamt / Sachgebiet für kulturelle Angelegenheiten wie folgt zusammen:

- a) Das Hauptamt sieht es als wichtige kulturelle Verpflichtung an, Künstlerinnen und Künstler bei kommunalen Bauvorhaben die Möglichkeit zu bieten, sich einzubringen. Auftraggeber ist in der Regel das Baureferat.
- b) Der Behandlung von „Kunst im öffentlichen Raum“ in Landshut sollte eine tragfähige Handlungsempfehlung zu Grunde liegen, die unter anderem fachlich kompetente Entscheidungsgremien und Strategien für die Öffentlichkeitsarbeit vorsieht. Diese Handlungsempfehlung umfasst in der Regel auch Schenkungsangebote für den öffentlichen Raum, Denkmäler und Kunstprojekte nichtstädtischer Träger für den öffentlichen Raum.
- c) Die Erstellung einer umfassenden Dokumentation aller Kunstwerke, Denkmäler und Brunnen im Stadtgebiet von Landshut ist erforderlich. Sie soll deutlich zur Steigerung der Wahrnehmung und der Wertschätzung von Kunst im öffentlichen Raum beitragen.

* Begriffsklärung: Unter den Begriff „Kunst im öffentlichen Raum“ (Kunst im öffentlich zugänglichen Raum) fallen Projekte für die Neugestaltung von Straßen, Plätzen und Grünanlagen sowie von Tiefbauten soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind. Hierzu gehört auch die Gestaltung von Denkmälern. Unter dem Begriff „Kunst am Bau“ (architekturbezogene Kunst) sind Projekte zu verstehen, die im Zusammenhang mit Hochbaumaßnahmen stehen, wobei die künstlerische Gestaltung im Innen- oder Außenbereich des Gebäudes stattfinden kann.

► Der Einfachheit halber wird im Folgenden für beide Erscheinungsformen / Ausprägungen der Begriff „Kunst im öffentlichen Raum“ verwendet.

Beschlussvorschlag

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Bildungs- und Kultursenat sieht es als wichtige kulturelle Verpflichtung an, bei kommunalen Bauvorhaben auch Künstlerinnen und Künstler zu beteiligen.
3. Der Bildungs- und Kultursenat beauftragt die Verwaltung, für die Behandlung von „Kunst im öffentlichen Raum“ in Landshut eine tragfähige Handlungsempfehlung zu erarbeiten.
4. Der Bildungs- und Kultursenat erachtet die Erstellung einer umfassenden Dokumentation aller Kunstwerke und Denkmäler im Stadtgebiet von Landshut als geboten. Daher empfiehlt der Bildungs- und Kultursenat dem Haushaltsplenum, ab 2021 entsprechende Haushaltsmittel bereitzustellen.

Anlagen:

- Antrag 689
- Vormerkung des Bausenats vom 29.5.2019
- Beschluss des Bausenats vom 29.5.2019